

Das Land Baden-Württemberg hat am 07.01.2022 für alle Kitas ab

Montag, 10.01.2022 die Testpflicht wie folgt verbindlich neu geregelt:

- Die Testpflicht in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen umfasst drei Schnelltests oder zwei PCR-Tests entsprechend § 1 Nr. 2 und 3 CoronaVO Absonderung.
- Die Testung erfolgt vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, das sind i.d.R. die Gruppenleitungen bzw. Teams oder durch den aktuellen Testnachweis einer anerkannten Teststelle (§ 5 Absatz 4 CoronaVO).
- Das Land Baden-Württemberg hat festgelegt: Wenn nach der Entscheidung des Trägers der Kindertageseinrichtungen die Testung in der Einrichtung angeboten wird, sind Testungen der Erziehungsberechtigten nicht zugelassen.
- Von dem Testangebot ausgenommen sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Kinder, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Wir bitten Sie, die entsprechenden Nachweise Ihrem Team vorzulegen. So lange der Nachweis nicht vorliegt, gilt die Testpflicht bzw. bei Nichtteilnahme das Zutritts- und Teilnahmeverbot.
- Kinder die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder an denen ein COVID-19-Test aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden, sind wie bisher vom Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen und unterliegen nicht der Testpflicht. So lange der Nachweis nicht vorliegt, gilt die Testpflicht bzw. bei Nichtteilnahme das Zutritts- und Teilnahmeverbot.
- Für ungetestete bzw. von den Tests nicht nachweislich befreite Kinder gilt in Kindertageseinrichtungen ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot**.

Begründung und Infos:

Die Mitglieder des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 gehen davon aus, dass sich die Omikron-Variante auch in Deutschland durchsetzt und zeitnah flächendeckend dominierend sein wird. Mit der raschen Verbreitung der Variante, die 2,5- bis 3,5-mal ansteckender ist als Delta, werde nun auch wieder ein deutlicher Anstieg der 7-Tages-Inzidenz zu erwarten sein, der bereits eingetreten ist. Zwar werde die Omikron-Variante bezogen auf die Fallzahlen, voraussichtlich seltener zu schweren Krankheitsverläufen führen, gleichwohl ist aufgrund des zeitgleichen Auftretens sehr vieler Infizierter von einer hohen Belastung der Krankenhäuser und durch hohe Infektionszahlen auch von personellen Ausfällen auszugehen. Personelle Ausfälle drohen in allen Bereichen, auch in Kitas und Schulen.

Der durch Erst- und Zweit-Impfung vermittelte Immunschutz ist bei der Omikron-Variante eingeschränkt. Daher werden auch Personen erkranken, die lediglich einen solchen Erst- und Zweit-Impfschutz aufweisen. Die dritte Impfung reduziert nach allen vorliegenden Studien die Ansteckungsgefahr mit der Omikron-Variante deutlich. Das unterstreicht erneut die Bedeutung der (dritten) Auffrischungsimpfung mit den hochwirksamen mRNA-Impfstoffen von Moderna und BioNTech. Bitte nutzen Sie die guten Impfangebote z.B. in der Festhalle Rutesheim.

Wir haben alle das gemeinsame fundamentale Interesse, unsere Kitas und Schulen möglichst geöffnet zu halten und Infektionen möglichst frühzeitig zu erkennen. Allein diesem Zweck dient die Testpflicht in Kitas und Schulen. Somit dient die zuverlässige Durchführung in den Einrichtungen dem Schutz der Kinder und Mitarbeiter/innen und sie trägt dazu bei, diese wichtigen Einrichtungen geöffnet und in Präsenz zu halten.

Unsere Teams haben mit diesen Tests inzwischen sehr umfangreiche und gute Erfahrungen. Sie sind pandemiebedingt ein normaler Bestandteil des Kindergarten-tages und sie erfolgen behutsam, einfühlsam und kindgerecht.

Ihre Fragen beantworten gerne die Mitarbeiter/innen in den Kitas und im Rathaus.

Rutesheim, 08.01.2022

gez. Martin Killinger



Erster Beigeordneter
www.rutesheim.de

Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim
Telefon 07152 5002-0
Telefax 07152 5002-1033

Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE78 6035 0130 0005 0021 99 · SWIFT-BIC: BKRDE6B
Volksbank Leonberg-Strohgäu eG
IBAN: DE36 6039 0300 0260 2760 06 · SWIFT-BIC: GENODES1LEO
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE39 6005 0101 0008 6850 25 · SWIFT-BIC: SOLADEST600